GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN

LANDKREIS LÖRRACH

Allgemeinverfügung des Landratsamts Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz, vom 08.10.2019, Az.: 44-8222.00, zur Verschiebung des Verbotszeitraumes für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nach § 6 Abs. 8 Nr. 2 der Düngeverordnung (DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. S. 1305)

I. Verfügung

Der Verbotszeitraum gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 der DüV, wonach Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht ausgebracht werden dürfen, wird gemäß § 6 Abs. 10 DüV auf den Zeitraum vom **15. November 2019 bis 14. Februar 2020 für Gemeinden und Gemarkungsflächen außerhalb der Nitratgebiete gem. §13 DüV in Verbindung mit § 2 VODüVGebiete für den Landkreis Lörrach verschoben**.

II. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1. wird angeordnet.

III. Nebenbestimmungen

Zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gelten für den Zeitraum vom 01.11. - 14.11.2019 folgende Nebenbestimmungen:

- Die Verschiebung des Verbotszeitraumes auf Grünland und Dauergrünland wird nur außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb der Nitratgebiete der Gemeinden Schliengen, Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Fischingen, Eimeldingen, Binzen und der Exklave Hartberg (Rümmingen) genehmigt.
- Die mögliche Aufbringungsmenge ist auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha zu begrenzen.
- Auf einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen, auf drainierten Flächen sowie auf Böden mit einem geringen Flurabstand des Grundwassers darf keine Aufbringung stattfinden.
- Unbeschadet der Verschiebung des Verbotszeitraumes sind alle weiteren Vorgaben der DüV, der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie die jeweiligen Rechtsverordnungen für die Wasserschutzgebiete zu beachten.
- Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz, während den allgemeinen Dienstzeiten oder auf der Homepage des Landratsamts Lörrach (http://www.loerrach-landkreis.de/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

IV. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz, Palmstraße 3, 79539 Lörrach, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., einzulegen.

Lörrach, den 08.10.2019
Gez. Michael Kauffmann
Landratsamt Lörrach, Dezernat IV, Ländlicher Raum

V. Begründung

Aufgrund der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. S. 1305), gelten für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen besondere Grundsätze.

Gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 Düngeverordnung dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff unter anderem auf Grünland und Dauergrünland in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar grundsätzlich nicht aufgebracht werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Festmist von Huf- und Klauentiere oder Komposte.

Nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung kann die nach Landesrecht zuständige Stelle genehmigen, dass der Beginn und das Ende der Verbotszeiträume um bis zu vier Wochen verschoben werden kann. Im Landkreis Lörrach ist die nach Landesrecht zuständige Stelle die untere Landwirtschaftsbehörde, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz, Landratsamt Lörrach.

Unter Berücksichtigung der geologischen und agrarmeteorologischen Gegebenheiten im Landkreis Lörrach sowie unter Beachtung der besonderen Eigenschaften des Grünlands sind durch die angeordnete Verschiebung des Verbotszeitraumes um zwei Wochen auf den 15. November bis 14. Februar hinsichtlich der Aufbringung von Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff in begrenzter Höhe keine nachteiligen Auswirkungen der Vorgaben und Zielsetzungen aus dem Düngemittelgesetz und der Düngeverordnung für die genannten Gemeinden und Gemarkungsflächen zu erwarten.

Häufig können die oft steilen Grünlandflächen im Landkreis Lörrach im Februar aufgrund geschlossener Schneedecken oder hoher Wassersättigung nicht befahren werden. Außerdem besteht in dieser Zeit die Gefahr von Bodenverdichtungen und Strukturschäden durch die Bewirtschaftung.

Es ist von einer ausreichenden Stickstoffausnutzung bis Mitte November aufgrund der relativ langen Vegetationsphase des Grünlands oder Dauergrünlands auszugehen. Bei den bis Mitte Februar häufig vorherrschenden tiefen Temperaturen ist hingegen nur ein geringes Pflanzenwachstum und damit ein sehr geringer oder kein Nährstoffbedarf zu erwarten, was für die Verschiebung des Verbotszeitraumes um zwei Wochen spricht.

Ungeachtet der Verschiebung des Verbotszeitraumes sind die Bewirtschafter in jedem Vegetationsstadium gehalten, die Regeln der guten fachlichen Praxis bei der Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grundlage der Düngeverordnung einzuhalten, weshalb die Zielsetzungen und Vorgaben aus dem Düngemittelgesetz und der Düngeverordnung unter den oben genannten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden können.

Entsprechend der oben genannten Vorgaben und Gründe erlässt das Landratsamt Lörrach diese Allgemeinverfügung. Sie beruht auf § 6 Abs. 10 der Düngeverordnung.

Ziffer II ergeht auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet wird. Vorliegend hätte die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage angesichts der relativ kurzen Verschiebung des Verbotszeitraums des § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 DüV um lediglich zwei Wochen zur Folge, dass die unter Ziffer I getroffene Regelung faktisch überhaupt nicht umgesetzt werden könnte. So übersteigt die Zeit, nach der sowohl über den Widerspruch als auch über eine Klage im Hauptsacheverfahren entschieden worden ist, den betreffenden Zeitraum von zwei Wochen in aller Regel bei weitem. Mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft an einer sachgerechten Nährstoffausbringung und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Interessen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe kann es nicht hingenommen werden, dass die Umsetzung der nach Ziffer I ausgesprochenen Befreiung durch eine bloße Widerspruchs- und Klageerhebung unterlaufen werden könnte. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse an einer zweckmäßigen und sachgerechten Nährstoffausbringung in den betreffenden Gebieten sowie das private diesbezügliche Interesse der betroffenen bäuerlichen Betriebe das Interesse desjenigen, der Widerspruch und Klage erhebt, mit der Umsetzung der getroffenen Regelung so lange zuzuwarten, bis über den Widerspruch und die Klage abschließend entschieden wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz, Palmstraße 3, 79539 Lörrach, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, 79098 Freiburg i. Br., einzulegen.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Lörrach, den 08.10.2019
Gez. Michael Kauffmann
Landratsamt Lörrach, Dezernat IV, Ländlicher Raum

signiert von:
Landratsamt Lörrach 03:PN
am: 08.10.2019
mit:
digiSeal® by secrypt